

2. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 59
Erftstadt-Dirmerzheim
Sportplatz

STADT ERFTSTADT

DER STADTDIREKTOR

Az.: 61 21-20/59 Mi/Schm

An den:

An den:

V.: 8162

Datum 26.10.1981

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

- ☒ Rat ☐ Haupt - ☐ Personal - ☐ Bau - ☐ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung.

- über den ☐ Haupt - ☐ Personal - ☐ Bau - ☒ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐ Ausschuß f. öffentliche Ordnung
☐

zur Vorberatung.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 59, Erftstadt-Dirmerzheim, Sportplatz;
hier: 2. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Bezug: Satzungsbeschuß vom 11.11.1975, V 3432, Beschl.Nr. 384/75

- ☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat
☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung
☐ Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird beschlossen, die Festsetzungen auf den Grundstücken Gemarkung Dirmerzheim, Flur 5, Flurstücke 23, 34 und 37 (Baumstraße) entsprechend dem Anlageplan zu ändern.
Dieser Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59, Erftstadt-Dirmerzheim, Sportplatz wird für den Bereich der vorgenannten Grundstücke gem. § 13 i.V.m. § 2 und § 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) i.V.m. § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Der seit dem 20.5.1976 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 59, Erftstadt-Dirmerzheim, Sportplatz sieht im Bereich des Garagenhofes (Flurstück 23) auf beiden Seiten der Baumstraße einen Bürgersteig in 1,50 m Breite vor.

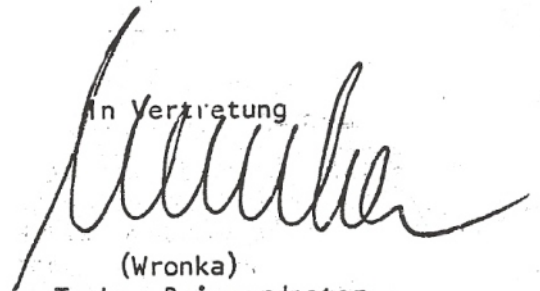
Dieser 1,50 m breite Streifen sollte vom Garagenhof in der gesamten Straßenlänge abgetrennt werden.

Hierdurch würde der Stauraum vor den Garagen Nr. 32 und 33 so verkürzt, daß er nicht mehr der Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung entspricht. Nach dieser Vorschrift ist der Stauraum so anzulegen, daß der fließende Verkehr nicht behindert wird. Die vorgeschlagene Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sieht anstelle des 1,50 m breiten Bürgersteiges nunmehr einen Schrammbord in 0,50 m Breite entlang des gesamten Garagenhofes vor und vergrößert entsprechend den Stauraum zwischen der Baumstraße und den genannten Garagen.

Diese planerische Überlegung stimmt mit den Wünschen der Eigentümer der Garagen und des Garagenhofes überein.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung in diesem Bereich, sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nicht von erheblicher Bedeutung; die erforderlichen Zustimmungen liegen vor.

In Vertretung



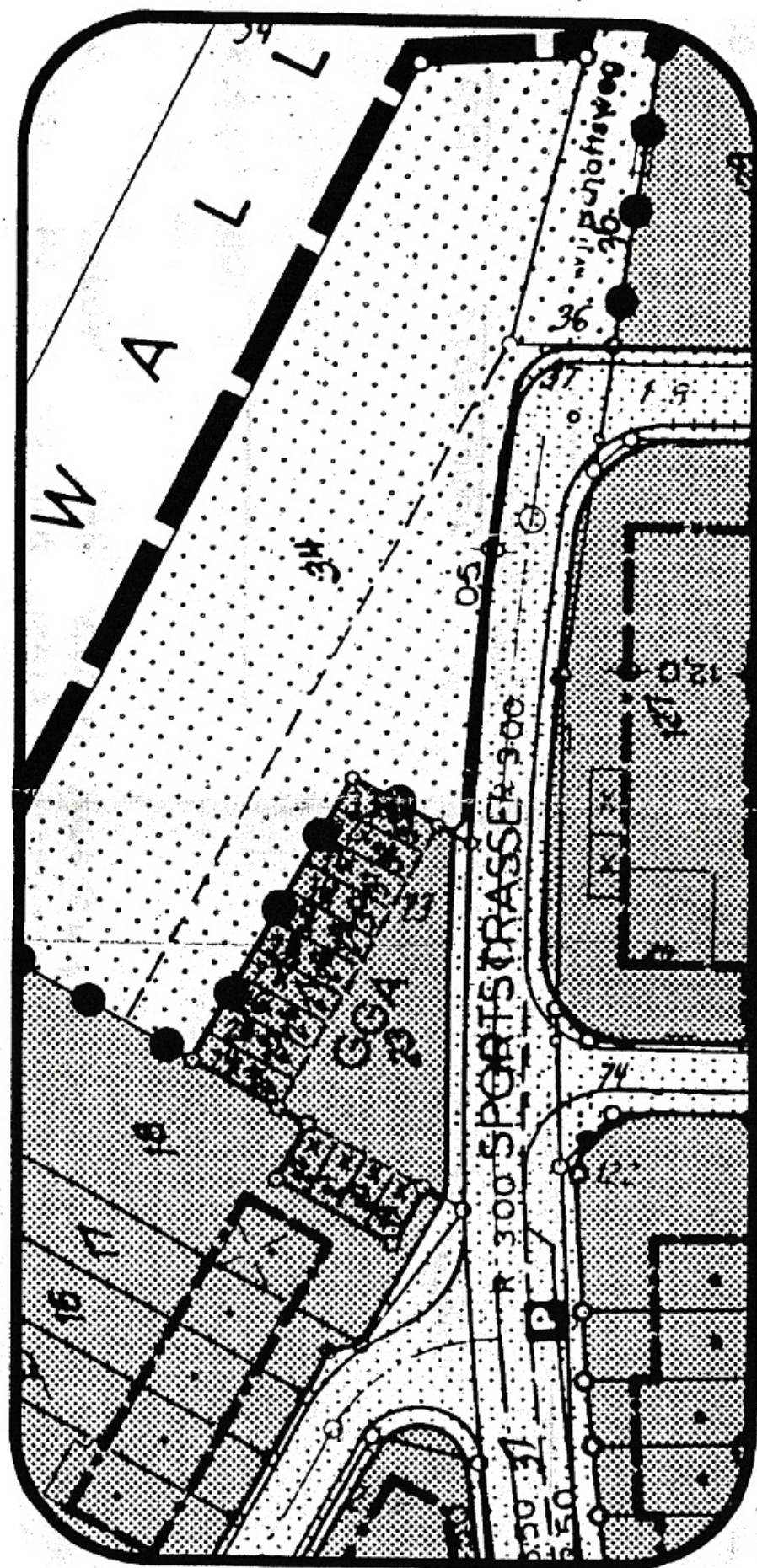
(Wronka)
Techn. Beigeordneter

1 Anlagen

~~XXXXXXX~~

Beschlußausfertigung erhält: -611-
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

JETZIGE DARSTELLUNG IM BP 59



[illegible]

23

BAUMSTRASSE

127

24

74

122